

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

25.05.2021 Drucksache 18/15991

Antrag

der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Johann Häusler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Thomas Huber, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Barbara Becker, Alfons Brandl, Matthias Enghuber, Karl Freller, Petra Högl, Dr. Marcel Huber, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Dr. Stephan Oetzinger, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk, Sylvia Stierstorfer CSU

Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die Digitalisierung für Beschäftigte ebenso wie für Arbeitgeber große Chancen bietet, Arbeitsprozesse und Arbeitsbedingungen zu flexibilisieren.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass im Rahmen einer Öffnungsklausel im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zeitnah arbeitszeitbezogene Experimentierräume geschaffen werden können. Ziel einer derartigen Öffnung soll sein, mehr selbstbestimmte Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und mehr betriebliche Flexibilität in der zunehmend digitalen Arbeitswelt zu erproben. Insbesondere soll im Interesse der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und der Arbeitgeber eine Verteilung der Arbeitszeit auf die gesamte Woche zum einen möglich gemacht und zum anderen flexibel und bedarfsgerecht geregelt werden. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht zu gefährden, gilt es dabei betriebliche Spielräume für passgenaue Lösungen zu schützen und Flexibilisierungshemmnisse wie Bürokratie und Regulierung abzubauen.

Begründung:

Um die Chancen und Potenziale der Digitalisierung zu nutzen, ist eine Modernisierung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) notwendig, da die derzeitigen Arbeitszeitregelungen zu starr und nicht auf eine zunehmend digitalisierte Arbeitswelt ausgelegt sind. Grundsätzlich muss sich die Lage und Verteilung der Arbeitszeit vorrangig an den betrieblichen Bedürfnissen orientieren. Vor allem seit Beginn der Coronakrise wurde deutlich, dass sich auch der Arbeitsort, an dem die Beschäftigten ihre Arbeitsleistung erbringen, in einem Wandel befindet. Im Fokus etwaiger Flexibilisierungsmaßnahmen muss jedoch nach wie vor die betriebliche Leistungserbringung stehen.

Eine denkbare Lösung wären Rechtsformulierungen, die Arbeitgebern mehr Spielraum bei der Ausgestaltung geben. Auf dieser Grundlage könnte beispielweise die jeweilige Höchstarbeitszeit wöchentlich flexibler geregelt werden. Gleichzeitig müssen die Gren-

zen weiterhin klar definiert sein, die für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich sind. Anstatt starrer Vorgaben soll mehr Flexibilität für eine Vielzahl von Fallgestaltungen geschaffen werden, indem etwa unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, die die Vertragsparteien selbst näher ausgestalten können. Eine Überregulierung gilt es in diesem Zusammenhang ebenfalls im Sinne der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu vermeiden.